

**Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen
Veterinärdienst**

Weisungen betr. Viehmärkte, -ausstellungen und Auktionen

Melde- und Bewilligungspflicht

Der Veranstalter meldet Ausstellungen, Schauen, Märkte, Auktionen und ähnliches (nachfolgend Markt genannt) im Voraus dem Veterinärdienst auf dem entsprechenden Formular. Dauert ein Markt mehr als einen Tag oder besitzt er überregionale Bedeutung, bedarf er einer gebührenpflichtigen Bewilligung (Art. 27 TSV). Bei regelmässigen Schlachtvieh- und Kälbermärkten meldet der Veranstalter dem Veterinärdienst die Daten.

Durchführung, Kontrolle

Die Behörde des Ortes, an dem die Veranstaltung stattfindet, oder der Veranstalter hat die nötigen Massnahmen zur Durchführung zu treffen. Für jede Tiergattung muss ein besonderer Platz zur Verfügung stehen (Art. 28 TSV). Aus seuchenpolizeilichen Gründen wird empfohlen, Veranstaltungen mit Ziegen und Veranstaltungen mit Schafen getrennt durchzuführen, beziehungsweise auf eine strikte Trennung der beiden Tierarten zu achten.

Die Märkte werden veterinärpolizeilich und amtstierärztlich überwacht. Bei bewilligungspflichtigen Märkten erfolgt die Überwachung lückenlos, bei den übrigen stichprobenweise und unangemeldet nach Anordnung des Veterinärdienstes (Art. 28 TSV). Die Kosten für die amtliche Überwachung werden von der Tierseuchenkasse übernommen (§28 kant. TSV).

Aufgeführte Tiere, Tiertransport

- **Gesundheitszustand / Seuchenfreiheit**

Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien Beständen aufgeführt werden. Ziegen dürfen nicht aus Beständen stammen, die wegen CAE gesperrt sind. Für Zuchtböcke muss ein aktueller Nachweis der jährlichen CAE-Untersuchung vorliegen (Art. 201 TSV). Für Zuchtstiere, die älter sind als 24 Monate, ein aktueller Nachweis der jährlichen IBR-Untersuchung (Art 171 TSV). Weitere Nachweise betreffend Gesundheitszustand / Seuchenfreiheit nach Anordnung des Kantonstierarztes bei überregionalen und nationalen Veranstaltungen sowie bei ungünstiger Seuchenlage bleiben vorbehalten.

- **Kennzeichnung**

Alle Tiere müssen korrekt, d.h. gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamts für Veterinärwesen über die Kennzeichnung von Klautieren gekennzeichnet sein.

- **Begleitdokumente**

An lokalen Viehschauen ohne Handel (Genossenschafts- und Gemeindefestivals) dürfen Klautiere ohne Begleitdokument aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV). An anderen Veranstaltungen ist ein Begleitdokument für Klautiere erforderlich.

- **Tiertransport**

Tiere, die für einen Markt, eine Ausstellung oder ähnliches mit Klautieren bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren mit einem anderen Bestimmungsort (z.B. Sömmerungstieren) transportiert werden. Der Transport muss in vorschriftsgemäss gereinigten Transportfahrzeugen erfolgen (Art. 25 TSV). Es sind alle Tiere auszuladen.

Pflichten des Veranstalters

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person / Auffuhrkontrolle**

Der Veranstalter hat eine für die Auffuhrkontrolle verantwortliche Person zu bezeichnen und dem Veterinäramt zu melden (Art. 29 TSV). Diese Person muss bei der Ankunft und beim Ausladen der Tiere ständig anwesend sein und kontrolliert die Gesundheit, die Kennzeichnung und die Begleitdokumente.

- **Seuchenverdächtige und kranke Tiere**

Offensichtlich kranke oder verletzte Tiere sowie Tiere mit fehlenden Bestätigungen betr. Gesundheitszustand / Seuchenfreiheit (falls solche gefordert sind) sind zurückzuweisen. Seuchen- bzw. ansteckungsverdächtige Tiere sind abzusondern und der Veterinärdienst ist zu benachrichtigen. Ferner sind sofort alle Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche zu treffen (Art. 31, 61 und 62 TSV).

- **Nicht korrekt gekennzeichnete Tiere / Mangelhafte Begleitdokumente**
Nicht korrekt gekennzeichnete Tiere sind zu beanstanden. Nicht identifizierbare Tiere und Tiere ohne Begleitdokument sind von der Veranstaltung zurückzuweisen (Ausnahmen siehe oben), unvollständig ausgefüllte Begleitdokumente sind zu beanstanden.

- **Eintrag des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes / Ausstellen von neuen Begleitdokumenten**

Verlassen Tiere einen Markt am selben Tag, an dem sie aufgeführt wurden, kann für das erneute Verstellen der Tiere das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes, unter Eintrag des/r zwischenzeitlichen Bestimmungsorte/s, weiter verwendet werden. Der Marktverantwortliche ist für den Eintrag verantwortlich (handschriftlicher Eintrag, Marktstempel).

Dauert der Markt/die Veranstaltung länger als einen Tag, kann für Tiere, die in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument unter Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes wieder verwendet werden, wenn keine Handänderung und keine Änderung des Seuchenstatus stattgefunden hat, die Tiere auf dem Markt nicht erkrankt sind und keine Medikamente erhalten haben, deren Absetzfrist nicht abgelaufen ist. Für Tiere an einer mehrtägigen Ausstellung, die nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, muss der Verantwortliche der Veranstaltung in jedem Fall ein neues Begleitdokument ausstellen.

Regelung für Schafe: Erfolgt an der Veranstaltung eine neue Gruppenzusammenstellung muss der oder die Marktverantwortliche ein neues Begleitdokument ausstellen.

- **Meldung an die Tierverkehrsdatenbank TVD**

Bei Tieren der Rindergattung, die an einer Schau oder einem Markt aufgeführt werden, muss der Zu- und Abgang durch den oder die Verantwortliche/n des Viehmarktes innert 3 Arbeitstagen der Tierverkehr-Datenbank gemeldet werden. Der Tierhalter, welche ein Tier auf den Markt bringt, meldet einen Abgang und der Käufer einen Zugang. Für Tiere der Rindergattung, die an lokalen oder regionalen Viehschauen ohne Handel (Genossenschafts- und Gemeindeschauen, Luzerner oder Zentralschweizer Schauen) aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV) müssen keine Meldungen an den Betreiber der Tierverkehrsdatenbank gemacht werden.

- **Tierverzeichnis, Aufbewahrungspflicht**

Betreiber von Märkten müssen für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Bei Rindvieh genügt auch eine Liste der Ohrmarkennummern (Scanner, TVD-Ohrmarkenkleber) und der aufführenden Personen, bei Schafen eine Liste der Anzahl Tiere und der Herkunftsbetriebe gemäss Begleitdokument und der aufführenden Personen.

Die Verzeichnisse müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie müssen während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden und sind auf Verlangen den Behörden vorzuweisen.

Änderungen der Weisungen aus Seuchengründen bleiben vorbehalten.

Grundlagen:

- Artikel 27, 28 und 29 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401, TSV)
- Technische Weisungen des BVET über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klauentieren vom 23. Juni 2008.
- Empfehlungen des BVET zur Harmonisierung der seuchenpolizeilichen Anordnungen auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klauentieren vom 2. Oktober 2001.

Diese Weisung ersetzt die Weisung des Veterinäramts vom 1. Juli 2005.

Luzern, den 1. April 2010

Dr. Josef Stirnimann Kantonstierarzt